

Beschlussvorlage Nr. 111/2022	Dez/Amt: II / 60.		
	Bearbeiter: Berger, Axel		
	Status: öffentlich		

	Beteiligte Bereiche: I., II., 20., 32.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	13.09.2022 29.09.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Grundsatzbeschluss Grundstücksveräußerung

Beschlusstext:

Der Stadtrat von Heidenau beauftragt den Bürgermeister, die Veräußerung des Flurstücks 534/11 der Gemarkung Mügeln mit einer Größe von circa 3.365 Quadratmetern, eingetragen im Grundbuch von Heidenau Blatt 2.750 als Eigentum der Stadt Heidenau, an die Wohnungsgenossenschaft "Elbtal" Heidenau eG, Heidenau, vorbehaltlich des Abschlusses des Einziehungsverfahrens der Kurt-Fehrmann-Straße gemäß § 8 des Sächsischen Straßengesetzes, die sich auf dem Flurstück 534/11 der Gemarkung Mügeln befindet, grundsätzlich zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

keine

Erläuterung:

Die Wohnungsgenossenschaft "Elbtal" Heidenau eG, Heidenau (WGE) beabsichtigt den Erwerb des Flurstücks 534/11 der Gemarkung Mügeln mit einer Größe von 3.365 Quadratmetern (Anlage 111/2022-1 bzw. Anlage 2).

In Folge dessen sollen insbesondere der Parkraum u. a. der Mieterinnen und Mieter der WGE und die Außenanlagen der Kurt-Fehrmann-Straße von der Erwerberin neugestaltet bzw. saniert werden. Informatorisch wird mitgeteilt, dass die WGE Eigentümerin sämtlicher Mehrfamilienhäuser ist, die sich in der Kurt-Fehrmann-Straße befinden.

Die Kurt-Fehrmann-Straße ist im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Heidenau gemäß § 53 SächsStrG öffentlich gewidmet. Zur Veräußerung des Flurstücks 534/11 der Gemarkung Mügeln ist es weiterhin notwendig, die Kurt-Fehrmann-Straße zu entwidmen. Als Stichstraße dient sie ausschließlich Anliegern und besitzt somit keine öffentliche Verkehrsbedeutung; aus diesem Grund kann sie gemäß § 8 Abs. 2 Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) eingezogen werden. In diesem Zusammenhang ist zunächst die Absicht zu erklären, dass Einziehungsverfahren gemäß § 8 SächsStrG einleiten zu wollen. Die diesbezüglich notwendige Beschlussfassung wird verwaltungsseitig zur Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.10.2022 vorbereitet.

Die Absicht der Einziehung ist dann drei Monate öffentlich bekanntzugeben. Nach Fristablauf und Prüfung möglicher Einwendungen entscheidet der Stadtrat über die Einziehung, so dass dann die Einziehungsverfügung öffentlich bekannt gegeben werden kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann infolge der vorab getätigten Ausführungen über die Entwidmung der Kurt-Fehrmann-Straße voraussichtlich im März 2023 entschieden werden. Im Anschluss des Entwidmungsverfahrens kann das in Rede stehende Flurstück veräußert werden.

Gemäß § 90 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung darf eine Gemeinde Vermögensgegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußern. Diesbezüglich ist die Beauftragung der Ermittlung des Verkehrswertes nach § 194 BauGB beabsichtigt. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird demzufolge gewährleistet werden.

Auf das öffentliche Anbieten des Grundstücks wird verzichtet, da die Sicherstellung der gesamtheitlichen Stadtentwicklung und des damit im Zusammenhang stehenden Wohnstandortes kommunal bedeutend ist.

Durch die Veräußerung des Grundstücks wird die Stadt Heidenau nicht in ihrer Aufgabenerfüllung beeinträchtigt.

Der Zugang zum benachbarten Flurstück 534/9 der Gemarkung ist privatrechtlich bzw. dinglich zu sichern.

Der Erwerber hat die Kosten Beurkundung des Kaufvertrages zu tragen.

Eine Zustimmung dieser Vorlage wirkt sich nicht unmittelbar finanziell aus; sondern soll u. a. vielmehr die Grundlage des oben beschriebenen Entwidmungsverfahren sein. Hinsichtlich des zu ermittelnden Verkehrswertes wird erneut informatorisch über die sodann legitimierte Veräußerung informiert.

Anlagen:

Anlage 111/2022-1: Flurkartenausschnitt

Anlage 111/2022-2: Luftbild

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!